Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: (8)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
23. JAHRGANG **Nr. 8** **1. AUGUST 1960**

B. Entscheide kantonaler Behörden

19. Persönlichkeitsschutz. *Die Abtretung einer zukünftigen unpfändbaren Lohnforderung ist eine unzulässige Verletzung der Persönlichkeitsrechte und als nichtig zu betrachten. – Der Schuldner kann sich auf diese Nichtigkeit berufen.*

Aus den Entscheidungsgründen:

1. Am 20. Dezember 1956 bestellte J. beim Nichtigkeitskläger Wolldecken und Bettwäsche im Betrage von Fr. 470.–. Er verpflichtete sich zu Vorauszahlungen von Fr. 30.– monatlich. Da der Käufer hierauf nicht zahlte, wurden die Raten im Sommer 1957 auf Fr. 20.– monatlich reduziert. Vertragsgemäß war die Ware erst nach Eingang des ganzen Kaufpreises zu liefern, der Preis somit vorauszahlbar. Im Umfang der Monatsraten ging J. gegenüber dem Nichtigkeitskläger eine Lohnzession ein, die dem Arbeitgeber, der heutigen Nichtigkeitsbeklagten, am 5. November 1957 notifiziert wurde. J. zahlte am 8. Juni 1957 eine einzige Rate im Betrage von Fr. 20.–. Der Nichtigkeitskläger gelangte hierauf an die Nichtigkeitsbeklagte zwecks Herausgabe der inzwischen fällig gewordenen zedierten Lohnquoten für 18 Monate in einem Gesamtbetrage von Fr. 360.–. Diese verweigerte jedoch die Überweisung dieser Lohnquoten an den Nichtigkeitskläger mit der Begründung, die Zession sei ungültig, da sie unpfändbaren Lohn betreffe. Der Nichtigkeitskläger war hierauf gezwungen, Klage einzureichen. Mit Entscheid vom 22. Mai 1959 wies der Gerichtspräsident von B. die Klage kostenfällig ab. Gegen diesen Entscheid erhob der Kläger innert nützlicher Frist Nichtigkeitsklage.

2. Es ist unbestritten und als bewiesen zu betrachten, daß das Salär des Schuldners J. weder im Momente der Vertragsunterzeichnung noch im Momente der Lohnzession bzw. der Lohnabzüge das Existenzminimum erreichte. Er ist Vater von sechs Kindern und hatte zu jener Zeit einen Stundenlohn von Fr. 2.71 bei einer Arbeitszeit von 50 Wochenstunden im Sommer und 45 Wochenstunden im Winter. An Miete bezahlte und bezahlt er Fr. 90.– und für Krankenkassen- und Lebensversicherungsprämien Fr. 42.90 monatlich. Es ist somit unbestritten, dass der Zedent J. am 20. Dezember 1956, als er den Vorzahlungskaufvertrag unterzeichnete, der unter lit. e die Lohnzession vorsieht, eine unpfändbare, das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht erreichende zukünftige Lohnforderung abgetreten hatte.

§ 400 des deutschen BGB bestimmt, daß eine Forderung nicht abgetreten werden kann, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist. Eine gleichwohl

erfolgte Abtretung ist demzufolge als nichtig zu betrachten (*Staudinger*, Komm. z. BGB Bd. IIa S. 809/810). Das schweizerische OR kennt ein solches, aus sozialpolitischen Erwägungen heraus verfügtes Verbot nicht. Eine diesbezügliche Revision ist erst im Gange. Es ist demnach durchaus richtig, wenn das Bundesgericht in BGE *40* II 627 entschied, daß die Unpfändbarkeit einer Forderung ihre Übertragbarkeit grundsätzlich nicht ausschließe. Dieses Prinzip gilt ohne Einschränkung, wenn es sich um eine bestehende und fällige Forderung handelt; denn, wenn ein Schuldner gültig auf die Unpfändbarkeit seines Notbedarfes verzichten kann (BGE *37* I 351), so muß er den unpfändbaren Vermögensgegenstand, den er pfänden lassen könnte, auch abtreten können. So gut ein Schuldner auf das Schutz- und Sicherungsprinzip der Art. 93 SchKG sowie der Art. 125 Ziff. 2 und 340 Abs. 1 OR verzichten kann, muß es ihm auch unbenommen bleiben, eine bestehende, fällige Lohnforderung abzutreten, auch wenn sie unpfändbar ist. Denn ein diesbezügliches Verbot fehlt im schweizerischen Recht.

Anders verhält es sich aber, wenn die unpfändbare, abgetretene Forderung eine künftige, d.h. noch nicht entstandene oder noch nicht fällige Forderung ist. Denn gemäß Doktrin und Rechtsprechung ist ein zum voraus erklärter Verzicht auf die Einrede der Unpfändbarkeit gemäß Art. 93 SchKG nichtig (BGE *55* III 119, BlZR *10* 299), ebenso die Zustimmung zur Verrechnung mit zukünftigen, noch nicht fälligen Lohnforderungen (*Bührle*, Die Lohnzession im schweiz. Recht, 158ff. und dort zit. Entscheide). Analog muß auch die Möglichkeit, eine unpfändbare künftige Forderung abzutreten, verneint werden, da hier die gleichen Gründe der öffentlichen Ordnung angeführt werden können wie bei dem zum voraus erklärten Verzicht auf die Einrede der Unpfändbarkeit. Würde man anerkennen, daß eine zukünftige, unpfändbare Forderung gültig abgetreten werden könne, so würde das Verbot, zum voraus auf den Notbedarf zu verzichten, in beträchtlichem Umfange seines Schutzzweckes entledigt; denn es ist selbstverständlich, daß der Gläubiger, der von seinem Schuldner keinen zum voraus erklärten Verzicht auf die Unpfändbarkeit seiner Forderung erhalten kann, versucht ist, von ihm die Abtretung dieser Forderung zu verlangen. Der dem Notbedarf entsprechende Lohn, den man aus Gründen der öffentlichen Ordnung schützen wollte, wäre dann erneut einer einfachen Vereinbarung preisgegeben, und zwar bei zukünftigen Lohnforderungen in einem Sinne, der die ganze wirtschaftliche Existenz des Zedenten gefährdet. Die Abtretung einer zukünftigen unpfändbaren Lohnforderung stellt somit eine unzulässige Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar und ist gemäß Art. 27 ZGB und 20 OR als nichtig zu betrachten (vgl. *Bührle*, Die Lohnzession im schweiz. Recht, S. 192ff. und dort zit. Judikatur und Literatur, ferner *Schweingruber*, Komm. z. Dienstvertrag, S. 55/56; *Herold*, Schweiz. Arbeitgeberzeitung 1949, S. 248, ZSR 1938 S. 311). Die Natur des Rechtsverhältnisses, insbesondere die zukünftige Bindung, verbietet die Abtretung.

Der erstinstanzliche Richter hat somit dadurch, daß er den Begriff des Art. 164 Abs. 1 OR «Natur des Rechtsverhältnisses» im obgenannten Sinne interpretierte und das Schutz- und Sicherungsprinzip der Art. 93 SchKG, 125 Ziff. 2 und 340 Abs. 1 OR auch auf die Zession von zukünftigen unpfändbaren Lohnforderungen anwendete, nicht klares Recht verletzt, sondern entsprechend der heute vorherrschenden Literatur und Judikatur Art. 164 OR sinngemäß ausgelegt.

3. Gemäß Art. 169 OR kann der Schuldner Einreden, die der Forderung des Abtretenden entgegenstanden, auch gegenüber dem Erwerber geltend machen. Daneben stehen ihm aber auch die Einreden gegen den neuen Gläubiger zu. Dazu

gehören auch die Einreden gegen den Zessionsakt an sich, z.B. wegen Simulation, nicht aber die Einreden aus dem der Abtretung zugrunde liegenden Rechtsgeschäft (*Oser/Schönenberger*, Komm. ad Art. 169 N 9; BGE *50* II 54; BlZR *30* Nr. 126). Im vorliegenden Falle war die Zession auf Grund von Art. 27 ZGB und 20 OR nichtig, da der zukünftige unpfändbare Lohn gar nicht abtretbar war. Der Debitor cessus, der diese Rechtslage offenbar erkannte, war demnach berechtigt, die Einrede der Nichtigkeit zu erheben. Da die Zession gar nicht rechtsgültig vorgenommen werden konnte, erübrigte sich eine Hinterlegung der Summe. Eine Verletzung klaren Rechts liegt deshalb auch soweit nicht vor, so daß die Nichtigkeitsklage vollumfänglich abzuweisen ist. (Entscheid des Appellationshofes des Kts. Bern vom 24. Juni 1959; aus Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Juni 1960, Heft 6, S. 244ff., Verlag Stämpfli & Cie., Bern.)

20. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Geschwister sind zur Unterstützung nur verpflichtet, wenn sie im Wohlstand leben; Wohlhabenheit wird angenommen, wenn in wesentlichem Umfang Aufwendungen gemacht werden können, welche das Leben angenehmer gestalten und wenn in angemessener Weise gegen die Folgen von Krankheit und Alter Vorsorge getroffen werden kann. – Der Begriff des Wohlstandes bezieht sich, ungeachtet in welchem Verhältnis die wirtschaftlichen Leistungen der Eheleute zueinander stehen, auf die Familiengemeinschaft als Ganzes. – Die Haltung eines eigenen Ferienhauses wird als Luxusausgabe gewertet.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 13. Oktober 1959 Frau I. R., geb. 1900, Ehefrau des W., Hausfrau in M., gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Vormundschafts- und Armenkommission M. ab 1. Juli 1958 an die Kosten der Unterstützung ihres Bruders A., geb. 1897, einen monatlichen Beitrag von Fr. 50.– zu bezahlen. Diesen Entscheid hat Frau R., vertreten durch Fürsprecher R., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Sie beantragt Abweisung des Beitragsbegehrens mit der Begründung, sie lebe nicht in günstigen Verhältnissen und könne daher nicht zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen für ihren Bruder herangezogen werden. Die Vormundschafts- und Armenkommission M. schließt auf Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Geschwister können immerhin nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Nach der Rechtsprechung lebt derjenige in günstigen Verhältnissen, dessen wirtschaftliche Lage die Bezeichnung «Wohlstand», «Wohlhabenheit» verdient, und der sich in wesentlichem Umfange Ausgaben für Dinge leisten kann, welche das Leben angenehmer gestalten. Er muß sich erlauben können, auch hie und da Geld für Unnötiges auszugeben, und in der Lage sein, in angemessener Weise für Zeiten der Krankheit oder des Alters vorzusorgen.

Der Beitragsanspruch wird von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht, sofern diese – wie hier – den Bedürftigen unterstützt.

2. A. K. ist in dritter Ehe verheiratet und sollte noch für drei dieser Ehe entstammende minderjährige Kinder sorgen. Bis vor kurzem betrieb er eine kleine

mechanische Reparaturwerkstätte. Je nach Arbeitsfähigkeit und auch je nach dem Eingang von Aufträgen war der Verdienst sehr schwankend. Eine Anstellung mit geregelter Arbeitszeit konnte oder wollte K. nicht annehmen. Die Familie mußte gelegentlich unterstützt werden. Für den Lebensunterhalt des Familienhauptes allein genügte jedoch dessen Verdienst immer bis gegen die Mitte des Jahres 1958. Seither wurden wegen seiner abnehmenden Arbeitsfähigkeit auch für ihn Unterstützungen nötig. Zeitweise mußte die Armenbehörde die Werkstattmiete bezahlen, um eine Ausweisung durch den Vermieter zu verhindern. Im Dezember 1958 war K. nach einem ärztlichen Berichte noch zu 50% arbeitsfähig. Im Verlaufe des Jahres 1959 verschlechterte sich sein Gesundheitszustand weiter; so mußte er sich im Juli 1959 in Spitalpflege begeben. Auch Ende September 1959 wurde er wegen Zirkulationsstörungen wiederum arbeitsunfähig. Im Jahre 1959 mußte die Familie K. durch die Gemeinde M. mit insgesamt Fr. 2547.40 oder mit über Fr. 200.– im Monatsdurchschnitt unterstützt werden. Der hievon auf A. K. persönlich entfallende Betrag braucht nicht genau berechnet zu werden. In oberer Instanz ist nämlich nur der monatliche Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.– streitig, zu dessen Leistung der Regierungsstatthalter die Rekurrentin verurteilt hat. Es ist aber ohne weiteres anzunehmen, daß auf A. K. ein Anteil von mindestens Fr. 50.– im Monat an der durch die Rekursbeklagte für die ganze Familie ausgerichteten Armenunterstützung entfällt. K. ist daher wenigstens in diesem Umfange als unterstützungsbedürftig zu betrachten. Seine Unterstützungsbedürftigkeit dauert unbestrittenermaßen auch weiterhin an.

An dieser Feststellung ändert nichts, daß K., wie behauptet wird, seine schwierige wirtschaftliche Lage früher selber verschuldet haben soll. Die Tatsache bleibt bestehen, daß er jetzt unterstützungsbedürftig ist, und zwar infolge von Krankheit.

3. A. K. hat einen erwerbstätigen Sohn, W. K., Maler. Dieser ist aber, wie durch einen Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 10. Februar 1960 rechtskräftig festgestellt ist, nicht beitragsfähig. Der von der Rekurrentin früher erhobene Einwand, zuerst sei dieser Sohn zur Unterstützung seines Vaters heranzuziehen, wird damit hinfällig.

4. Es bleibt zu prüfen, ob sich die Rekurrentin in günstigen Verhältnissen im Sinne von Ziff. 1 hievor befindet.

Der Ehemann der Rekurrentin ist Eigentümer des von den Eheleuten R. bewohnten Einfamilienhauses. Er erzielte aus seinem Malergeschäft im Mittel der Jahre 1957 und 1958 ein monatliches Einkommen von Fr. 665.–. Dieses Einkommen reicht zwar für ein kinderloses Ehepaar in einfachen Verhältnissen aus, kann aber noch kein Leben im «Wohlstand» ermöglichen. Dagegen verfügt nun die Rekurrentin über eigenes, in Liegenschaften angelegtes Vermögen. Es ist zu prüfen, ob dieses Vermögen und die daraus fließenden Einnahmen zur Annahme von Wohlstand bei ihr führen müssen.

Die Rekurrentin ist Alleineigentümer dreier in den Gemeinden M., B. und K. liegender Mehrfamilienhäuser und zur Hälfte Miteigentümerin einer Bauparzelle in M. im amtlichen Werte von zusammen Fr. 478 280.– und hypothekarischen Belastungen im Betrage von Fr. 393 635.–. Ferner ließ sie in R. ein kleines Ferienhaus bauen, weil ihr der Arzt wegen eines Herzleidens Ruhe und Zurückgezogenheit empfohlen hat.

Nach ihren eigenen Angaben, die glaubwürdig und unbestritten sind, erzielte sie aus den drei erwähnten Mehrfamilienhäusern im Jahre 1958 einen Reinertrag

von Fr. 7501.– und im Jahre 1959 einen solchen von Fr. 9212.45. Der letztgenannte Betrag kann sich je nach dem Ergebnis des Inkassos gegen den Mieter R. noch um Fr. 606.– auf Fr. 9818.45 erhöhen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Verhältnisse der Rekurrentin im Jahre 1958 als günstig zu bezeichnen waren. Nach ihren unbestritten gebliebenen Angaben hat sie nämlich ihren Bruder in diesem Jahre freiwillig mit rund Fr. 1000.– unterstützt. Diesen Zuwendungen, die der Höhe nach die von der Rekursbeklagten verlangten Beiträge überstiegen, kam zweifellos der Charakter von Unterstützungsbeiträgen im Sinne von Art. 328/329 ZGB zu. Es kommt daher nicht in Frage, die Rekurrentin noch rückwirkend auf das Jahr 1958 hin zu Beiträgen zu verurteilen.

Im Jahre 1959 erzielte die Rekurrentin, wie bereits ausgeführt, aus ihren Liegenschaften ein Einkommen von mindestens Fr. 9212.45 und ihr Ehemann aus seiner Berufstätigkeit ein solches von Fr. 7980.–, beide Eheleute R. zusammen also ein Gesamteinkommen von Fr. 17 192.45. Die Rekurrentin wohnt mit ihrem Manne in dessen Einfamilienhaus, das offenbar grundpfändlich nicht belastet ist. Die Eheleute R. brauchen demnach nicht mit besonderen Wohnungsauslagen zu rechnen. Mit einem jährlichen Gesamteinkommen von über Fr. 17 000.– kann aber das kinderlose Ehepaar R. in einem, wenn auch bescheidenen Wohlstande leben. Freilich erwachsen beiden Eheleuten infolge ihrer Kränklichkeit laufend gewisse Arzt- und Apothekerkosten; deren Höhe ist aber nicht ausgewiesen. Selbst wenn diese Kosten beispielsweise Fr. 100.– im Monat betragen sollten, so würde das den Wohlstand der Eheleute R. nicht wesentlich beeinträchtigen.

Diese Betrachtungsweise, die vom Gesamteinkommen beider Eheleute ausgeht, steht nicht etwa im Widerspruch zu Art. 329, Abs. 2 ZGB; denn Begriffe wie «Lebenshaltung», «Wohlstand» beziehen sich – abgesehen von den Fällen, wo Ehegatten getrennt leben – auf die eheliche Gemeinschaft bzw. die Familiengemeinschaft als Ganzes, gleichgültig in welchem Verhältnis die wirtschaftlichen Leistungen der Eheleute zueinander stehen; vgl. «Entscheide» zum «Armenpfleger» 1960, S. 42.

Die Rekurrentin wendet nun ein, sie müsse für ihre Liegenschaft in K. noch Bauschulden in der Höhe von Fr. 6031.– aus den laufenden Erträgen abzahlen. Sie hat indessen mit der Leistung von Abzahlungen offenbar noch gar nicht angefangen, wie sich aus einer Gegenüberstellung der Rentabilitätsberechnungen vom 5. August 1959 und vom 1. März 1960 ergibt. Es ist nicht aktenkundig, wann und innert welcher Frist diese Schuld abzutragen sein wird, so daß darauf im vorstehenden Entscheid nicht Rücksicht genommen werden kann. Sollte sich das Nettoeinkommen der Rekurrentin später infolge der Abzahlung der erwähnten Bauschuld fühlbar vermindern, so kann diesem Umstande gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse Rechnung getragen werden. Das Entsprechende gilt für den weiteren Einwand der Rekurrentin, ihr Mann werde wahrscheinlich seinen Beruf als Malermeister im Laufe des Sommers 1960 aus Gesundheitsrücksichten aufgeben müssen.

Schließlich macht die Rekurrentin geltend, sie habe ein Ferienhäuschen bauen lassen, um sich bisweilen dortin zurückziehen zu können und so mehr Ruhe und Schonung zu haben. Für dieses Ferienhaus müsse sie mit jährlichen Aufwendungen von rund Fr. 3000.– rechnen, wodurch sich ihr Einkommen sehr stark vermindere. Diese Auslagen stellen reine Luxusausgaben dar. Es ist zwar ohne weiteres glaubhaft, daß gelegentliche Ferienaufenthalte der Gesundheit der herzkranken

Rekurrentin förderlich sind. Die Eheleute R. hätten aber ohne weiteres die Möglichkeit, bei Bedarf oder auch ganzjährig eine Ferienwohnung zu mieten, die sie weit weniger kosten würde als ihr Ferienhaus. Wenn sie das Halten eines eigenen Ferienhauses vorziehen, so ist das ihre Sache; die Rekurrentin muß es sich indessen gefallen lassen, daß ihr dieses Ferienhaus als Anzeichen für Wohlhabenheit ausgelegt wird.

Die günstigen Verhältnisse, deren Vorhandensein nach dem Vorstehenden bei der Rekurrentin anzunehmen ist, erlauben es dieser, an die Kosten der Unterstützung ihres Bruders einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.– zu bezahlen, ohne daß sie sich deswegen in ihrer Lebenshaltung merklich einschränken müßte. Der erstinstanzliche Entscheid ist in diesem Punkte zu bestätigen. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß F. R. ihrem Bruder in den Jahre 1958 und 1959 freiwillig Unterstützungsbeiträge in der Höhe von über Fr. 1000.– ausgerichtet und die öffentliche Armenpflege entsprechend entlastet hat. Es rechtfertigt sich daher, die Beitragspflicht der Rekurrentin mit dem Monat Juli 1959 beginnen zu lassen, nachdem die klägerische Behörde mit Brief vom 9. Juli 1959 letztmals versucht hat, sich mit F. R. gütlich zu einigen.

5. Da die Rekurrentin zur Hauptsache unterliegt, hat sie die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Der Umstand, daß sie wenigstens in der Frage der Rückwirkung der Beitragspflicht obsiegt, rechtfertigt keine andere Kostenverteilung; die Rekurrentin hätte es ja in der Hand gehabt, der klägerischen Behörde gegenüber nachzuweisen, daß sie A. K. bereits mit namhaften Beiträgen unterstützt hatte. In diesem Falle hätte die Vormundschafts- und Armenkommission M. wohl kaum eine rückwirkende Auferlegung von Verwandtenbeiträgen verlangt. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. Juni 1960.)

21. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Eine Unterstützungspflicht gegenüber Enkelkindern besteht nur, wenn u.a. die Kindseltern nicht in der Lage sind, für ihre minderjährigen Kinder ausreichend zu sorgen. – Die Behörde, welche den Verwandtenbeitrag festsetzt, kann eine durch den Eheschutzrichter getroffene Beitragsverfügung nicht abändern; doch prüft sie frei und vorfrageweise, ob die richterliche Verfügung den Verhältnissen entspricht und ob sie einem für Unterstützungsbeiträge belangten Blutsverwandten entgegengehalten werden kann. – Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ist voraussetzungslos; sie müssen nötigenfalls Eingriffe in ihr persönliches Existenzminimum dulden. Die Unterhaltspflicht geht der Deckung anderer Schulden voran; das Einkommen unterhaltspflichtiger Eltern ist dem Zugriff familienfremder Gläubiger insoweit entzogen, als es zur Deckung des Unterhalts der Kinder erforderlich ist.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 12. Mai 1960 ein Begehren der Einwohnergemeinde B., vertreten durch die Fürsorgedirektion, abgewiesen, das dahin ging, es sei E. T., geb. 1916, verheiratet, Schlosser in B., gemäß Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches zu verurteilen, an die Kosten der Unterstützung seiner Enkelkinder M., geb. 1957, und R., geb. 1959, angemessene Beiträge zu bezahlen. Diesen Entscheid hat die Fürsorgedirektion B. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Antrage, E. T. sei zur Zahlung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 30.–, rückwirkend auf den 1. März 1960, für seine Enkelkinder zu verurteilen. Der Beklagte schließt auf Abweisung des Rekurses; er macht geltend, die Eltern der beiden Kinder seien in der Lage, für deren Unterhalt aufzukommen.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung:*

1. Gestützt auf eine Verfügung des Gerichtspräsidenten von B. vom 17. August 1959 leben die Eltern der beiden Kinder M. und H. getrennt. Die Kinder wurden durch den Richter der Mutter, welche die Tochter des Rekursbeklagten ist, zur Pflege und Auferziehung zugesprochen. Der Ehemann H. E. wurde verurteilt, seiner Frau für sie und die Kinder einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 75.– in 14 Tagen zu bezahlen.

Da Frau E. ihrer Pflicht als Mutter nicht gewachsen war, mußten ihr die Kinder in der Folge durch die Organe der Jugendfürsorge weggenommen werden; am 5. Februar 1960 faßte die Vormundschaftsbehörde B. in Anwendung von Art. 284 ZGB einen entsprechenden förmlichen Beschluß. Beide Kinder sind heute im Säuglingsheim untergebracht, wo das Fürsorgeamt B. für sie ein tägliches Kostgeld von Fr. 5.– je Kind bezahlen muß. Frau E. hat sich verpflichtet, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von insgesamt Fr. 50.– zu bezahlen.

Aus den erwähnten Unterhaltsbeiträgen, wie sie den Eheleuten E. zur Zeit auferlegt sind, läßt sich das Kostgeld für die beiden Kinder nicht voll decken. Nach der Auffassung der rekurrierenden Behörde sollte daher der Rekursbeklagte in seiner Eigenschaft als Großvater der Kinder zu Unterstützungsbeiträgen im Sinne von Art. 328/329 herangezogen werden.

2. Gemäß Art. 272 ZGB tragen die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung ihrer Kinder. Diese Pflicht ist eine voraussetzungslose. Sie bleibt auch dann bestehen, wenn sich die Eltern zu ihrer Erfüllung aufs äußerste einschränken müssen. Unterhaltspflichtige Eltern müssen sich nötigenfalls sogar Eingriffe in ihr betreibungsrechtliches Existenzminimum gefallen lassen. Ihre Unterhaltspflicht geht sodann der Abtragung anderer Schulden voran. Ihr betreibungsrechtliches Existenzminimum erhöht sich nämlich um die Beiträge, die sie an den Unterhalt ihrer Kinder leisten müssen; das Einkommen unterhaltspflichtiger Eltern ist demnach dem Zugriffe durch familienfremde Gläubiger insoweit entzogen, als es zur Deckung des Unterhaltes der Kinder erforderlich ist.

Gemäß den im Rekurse enthaltenen Ausführungen, auf die hier verwiesen sei, bleibt dem Vater der beiden Kinder von seinem Lohne fast auf den Franken genau das persönliche betreibungsrechtliche Existenzminimum übrig, wenn er für die Kinder einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 150.– entrichtet und außerdem einen Betrag in gleicher Höhe an seine übrigen Gläubiger bezahlt hat. Nun hat ein Familienvater aber in erster Linie seinen familienrechtlichen Unterhaltspflichten voll nachzukommen, bevor er seine weiteren Gläubiger befriedigt. Es ist E. ohne weiteres zuzumuten, auch noch den gemäß der Darstellung im Rekurse für seine Gläubiger reservierten Betrag von Fr. 150.– im Monat für seine Kinder zu verwenden und ihnen auf diese Weise einen monatlichen Beitrag von Fr. 300.– auszurichten. Er wird eben mit seinen Gläubigern beispielsweise über eine Stundung der betreffenden Forderungen verhandeln oder es im schlimmsten Falle auf die Ausstellung von Verlustscheinen ankommen lassen müssen.

Aber auch der Mutter der beiden Kinder könnten nötigenfalls, soweit erforderlich, höhere Leistungen als die erwähnten Fr. 50.– im Monat zugemutet werden, handelt es sich bei ihr doch offenbar um eine gesunde und voll arbeitsfähige Frau.

Nach dem Gesagten müssen die Eheleute E. als fähig betrachtet werden, für ihre Kinder nötigenfalls erheblich mehr als Fr. 300.– im Monat zu leisten und damit die Kosten von deren Unterhalt voll zu decken. Bei dieser Sachlage fällt eine

Unterstützungspflicht des Rekursbeklagten oder anderer unterstützungspflichtiger Blutsverwandter im Sinne von Art. 328/329 außer Betracht; denn eine solche Unterstützungspflicht gegenüber einem minderjährigen Kinde besteht nur insoweit, als dessen Eltern nicht in der Lage sind, ihm seinen hinreichenden Unterhalt zu gewähren.

Die rekurrierende Behörde geht in ihrer Begründung davon aus, vom Vater der Kinder könne kein höherer Unterhaltsbeitrag verlangt werden als ein solcher von Fr. 150.– im Monat, da der Eheschutzrichter entsprechend verfügt habe. Nun haben sich aber die tatsächlichen Verhältnisse seit dem richterlichen Entscheide vollständig geändert; mußten doch die beiden Kinder seither in ein Säuglingsheim eingewiesen werden, was eine starke Erhöhung der für sie aufzuwendenden Kosten nach sich zog. Wenn heute lediglich ein richterlicher Entscheid besteht, der den jetzigen Verhältnissen nicht mehr Rechnung trägt, so darf dieser Entscheid nicht zu einer Benachteiligung des Rekursbeklagten führen.

Freilich können die mit der Festsetzung von Verwandtenbeiträgen betrauten Behörden nicht eine durch den Eheschutzrichter getroffene Beitragsverfügung abändern; sie prüfen aber frei und rein vorfrageweise, ob die richterliche Verfügung den Verhältnissen noch entspricht und einem gemäß Art. 328/329 ZGB für Unterstützungsbeiträge in Anspruch genommenen Blutsverwandten entgegengehalten werden kann.

3. Die Weiterziehung und das Beitragsfestsetzungsgesuch sind daher abzuweisen. Als unterliegende Partei hat die Einwohnergemeinde B. die oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. Juli 1960.)

D. Verschiedenes

Bundeshilfe für kriegsgeschädigte Auslandschweizer. *Auf nach Ablauf der Anmeldefrist eingereichte Gesuche wird nur eingetreten, wenn ein unverschuldetes Hindernis zu fristgerechtem Handeln glaubhaft gemacht werden kann.*

Am 10. 2. 1960 meldete sich der Gesuchsteller durch die Gemeinde L. für eine Hilfe im Sinne des Bundesbeschlusses vom 13. 6. 1957 an. Die Anmeldung ist verspätet, weil die Anmeldefrist bereits am 30. 6. 1958 ablief. Der Gesuchsteller begründet die Verspätung damit, daß er der Ansicht gewesen sei, keinen Anspruch auf Hilfe gehabt zu haben, weil er bis im Herbst 1959 regelmäßig Arbeit gehabt habe.

Auf Gesuche, die nach Ablauf der Anmeldefrist eingericht werden, hat die Kommission nur einzutreten, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gesuchsteller durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten wurde, fristgerecht zu handeln. Die irrtümliche Meinung des Gesuchstellers, kein Anrecht auf Hilfe zu haben, kann nicht als unverschuldetes Hindernis gelten. Der Gesuchsteller hätte sich über die Voraussetzungen der Hilfe orientieren lassen und sich allenfalls vorsorglich anmelden können. Die Fristversäumnis kann daher nicht als entschuldbar angesehen werden, weshalb die Kommission bedauert, auf das Gesuch nicht mehr eintreten zu können. Im übrigen hätte das Gesuch bei rechtzeitiger Einreichung abgewiesen werden müssen, da der Gesuchsteller in der Schweiz eine neue Existenz aufbauen konnte und seine heutige Situation nicht kriegsbedingt ist. (Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer vom 28. Juni 1960.)